

**Gebühren- und Entgeltordnung
der Hochschule für Bildende Künste Dresden
vom 21.04.2021**

Gemäß § 12 Abs. 8 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Satz 2 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, hat das Rektorat im Benehmen mit dem Senat folgende Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden am 21.04.2021 erlassen.

**Erster Abschnitt
Allgemeiner Teil**

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Hochschule für Bildende Künste Dresden erhebt Gebühren, Auslagen und Entgelte für die Benutzung ihrer Einrichtungen und für die von ihr erbrachten Leistungen nach dieser Ordnung. Sie gilt für alle Mitarbeiter, Studenten, Studienbewerber und sonstige Nutzer der Einrichtungen und Leistungen der Hochschule. In dieser Ordnung grammatikalisch maskuline Bezeichnungen gelten für alle Personen unabhängig ihrem Geschlecht gleichermaßen.

**§ 2
Schuldner, Gläubiger**

(1) Schuldner der Gebühren, Auslagen und Entgelte ist derjenige,

1. der die Einrichtungen der Hochschule nutzt oder Leistungen der Hochschule in Anspruch nimmt,
2. in dessen Interesse die Nutzung oder Inanspruchnahme erfolgt, oder
3. der die Benutzungsgebühren und Auslagen gegenüber der Hochschule schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Gläubiger der Gebühren, Auslagen und Entgelte ist die Hochschule für Bildende Künste Dresden.

**§ 3
Entstehen, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Gebühren, Auslagen und Entgelte entstehen mit der Benutzung der Einrichtung der Hochschule oder der Inanspruchnahme der Leistungen der Hochschule.

(2) Von der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, wenn es sich um Geschäfte oder Auskünfte einfacher Art handelt.

(3) Von der Erhebung von Gebühren, Auslagen und Entgelten soll abgesehen werden, wenn es sich um Kleinbeträge handelt. Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen

Staatsministeriums der Finanzen zu § 59 der Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (VwV-SäHO) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(4) Die Gebühren, Auslagen und Entgelte werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn die Hochschule nicht einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(5) Die Hochschule kann eine Vorauszahlung der Gebühren, Auslagen und Entgelte verlangen.

(6) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Gebühren- und Auslagenschuldner umgelegt. Die Benutzungsgebühren und Auslagen für umsatzsteuerpflichtige Leistungen erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer

§ 4

Höhe der Gebühren und Entgelte, Gebührenverzeichnis

(1) Die Höhe der Gebühren und Entgelte richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage zu dieser Ordnung deren Bestandteil ist.

(2) Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach dem Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

§ 5

Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben. Für die Bestimmung der Auslagen ist § 13 Abs. 1 und 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) entsprechend anzuwenden, sofern nichts anderes in dieser Ordnung geregelt ist.

§ 6

Rücknahme, Erledigung

Für die Rücknahme und die Erledigung eines Antrages gilt § 7 SächsVwKG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 7

Erlass von Gebühren, Auslagen und Entgelten

Auf Antrag können Gebühren, Auslagen und Entgelte teilweise oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde. Über den Antrag entscheidet die Hochschulleitung. Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 59 VwV-SäHO in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Zweiter Abschnitt

Studiengebühren sowie studienbezogene Verwaltungsgebühren

§ 8

Gebührenerhebung und Gebührenfreiheit

- (1) An der Hochschule werden Studiengebühren sowie studienbezogene Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Anlage 1 dieser Ordnung erhoben.
- (2) Gebührenfrei bleiben ein Studium zum Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und das Graduierten- und Meisterschülerstudium (§ 42 SächsHSFG).
- (3) Von Studierenden, die bereits einen Master-, Diplom- oder Magistergrad oder einen Abschluss in einem Studiengang mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung abgeschlossen haben, sollen nach § 12 Abs. 4 Satz 2 SächsHSFG ab dem Zeitpunkt, zu dem die Regelstudienzeit des ersten Studiums insgesamt um sechs Semester überschritten ist, Studiengebühren erhoben werden.
- (4) Für die Teilnahme am weiterbildenden Studium, von Gasthörern und von Frühstudierenden werden Studiengebühren auf Grundlage des § 12 Abs. 6 Nr. 1 und 4 SächsHSFG erhoben.
- (5) Von Studierenden, die in einem Studiengang immatrikuliert wurden, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt und die in der Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit um mehr als vier Semester überschritten haben, wird für jedes weitere Semester eine Studiengebühr nach § 12 Abs. 2 Satz 1 SächsHSFG erhoben.
- (6) Von Studierenden, die mehrere Gebührentatbestände erfüllen, wird nur die höchste Gebühr erhoben.
- (7) Studiengebühren werden in Semestern, in denen der Studierende beurlaubt ist, nicht erhoben.
- (8) Die Gebührenpflicht gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 SächsHSFG verschiebt sich bei erhöhter individueller Regelstudienzeit gemäß § 114a Abs. 1 SächsHSFG.
- (9) Bei vom Studierenden nicht zu vertretenden Fristüberschreitungen gemäß § 20 Abs. 5 SächsHSFG werden keine Studiengebühren erhoben.
- (10) Die Gebührenpflicht entfällt auch bei Überschreitung der Regelstudienzeit im weiterbildenden Studiengang KunstTherapie bei Studierenden, für die eine erhöhte individuelle Regelstudienzeit nach § 114a SächsHSFG gilt.

Dritter Abschnitt

Gebühren, Auslagen und Entgelte der Hochschulbibliothek

§ 9

Gebührenfreiheit und Gebührenerhebung

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.

(2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Benutzungsgebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis, das dieser Verordnung als Anlage 2 beigelegt ist. Die Gebührenerhebung beruht auf § 12 Abs. 7 Satz 1 SächsHSFG.

(3) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Aufwendungen, die für die Wiederbeschaffung des Bibliotheksgutes bei Verlust entstanden sind; sie werden bei späterer Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht zurückerstattet.
2. Aufwendungen, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung oder Beschmutzung des Bibliotheksgutes oder der Bibliotheksausstattung entstanden sind.
3. Beträge, die anderen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zustehen.

§ 10 Begriffsbestimmung

Medieneinheit im Sinne dieses Teils der Gebührenordnung ist jeder einzelne Band oder jedes als physische Einheit ausgeliehene oder benutzbare Werk.

§ 11 Verbleib der Einnahmen

Die erhobenen Gebühren verbleiben der Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben als eigene Einnahmen.

Vierter Abschnitt Gebühren, Auslagen und Entgelte des Hochschularchivs mit der Kustodie und der Anatomiesammlung

§ 12 Gebührenerhebung und Gebührenfreiheit

(1) Die Gebühren des Hochschularchivs mit der Kustodie und der Anatomiesammlung werden für die von dieser Zentralen Einrichtung erbrachten Leistungen nach dem in der Anlage 3 enthaltenen Gebührenverzeichnis erhoben. Die Gebührenerhebung beruht auf § 12 Abs. 7 Satz 1 SächsHSFG.

(2) Gebühren nach Nummer 1 - 3 des Gebührenverzeichnisses des Hochschularchivs mit der Kustodie und der Anatomiesammlung werden für Mitglieder, Angehörige der Hochschule und für sonstige an der Hochschule Tätige sowie dann nicht erhoben, wenn es sich um ein wissenschaftliches Benutzungsvorhaben handelt und keine gewerbsmäßigen Zwecke verfolgt werden.

(3) Von der Erhebung von Gebühren nach Nummer 4 kann abgesehen werden, wenn die Durchführung der Ausstellung im Interesse der Hochschule liegt.

§ 13

Begriffsbestimmung

Eine Einheit im Sinne dieses Teils der Gebührenordnung ist jede einzelne Akte des Hochschularchivs, jedes künstlerische Werk der Kustodie oder jedes als physische Einheit ausgeliehene oder benutzbare Werk.

§ 14

Verbleib der Einnahmen

Die erhobenen Gebühren verbleiben dem Hochschularchiv mit der Kustodie und der Anatomiesammlung zur Erfüllung der Aufgaben dieser Zentralen Einrichtung als eigene Einnahmen.

Fünfter Abschnitt

Gebühren des Ausstellungswesens und des Labortheaters

§ 15

Gebührenerhebung und Gebührenfreiheit

(1) Für den Eintritt zu einer Ausstellung im Oktogon und seinen Nebenräumen sowie ggf. angeschlossenen Räumen werden Gebühren erhoben. Die Gebühr beträgt 5 EUR (Normalsatz) und 3 EUR (ermäßigter Satz für Studierende, Schüler, Menschen mit Schwerbehinderung und Rentner). Der Eintritt für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren ist gebührenfrei. Die Gebührenerhebung beruht auf § 12 Abs. 7 Satz 1 SächsHSFG.

(2) Für den Eintritt zu einer Aufführung oder anderen Veranstaltung mit Publikum im Labortheater werden Gebühren erhoben. Die Gebühr beträgt

- 10 EUR ohne Ermäßigung;
- 6 EUR als ermäßigter Gebührensatz für externe Besucher, die Studierende (ausgenommen Studierende der HfBK Dresden und von beteiligten Kooperationspartnern), Schüler, Menschen mit Schwerbehinderung und Rentner sind, und für Beschäftigte, Vorhabenbeteiligte und Mitglieder der Kooperationspartner;
- 3 EUR als ermäßigter Gebührensatz für Studierende der HfBK Dresden und Studierende beteiligter Kooperationspartner.

Die Gebührenerhebung beruht auf § 12 Abs. 7 Satz 1 SächsHSFG.

(3) Zu Ausstellungen im Senatssaal, in der Galerie Brühlsche Terrasse und in anderen Räumen der Hochschule werden keine Gebühren für den Eintritt erhoben.

(4) Das Rektorat kann im Einzelfall von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 abweichende Entscheidungen zur Gebührenerhebung und -höhe treffen. Es kann für Ausstellungen, Aufführungen und andere Veranstaltungen, die außerhalb der Hochschulliegenschaften stattfinden, Gebühren erheben und die Gebührenhöhe festlegen.

§ 16

Verbleib der Einnahmen

Die erhobenen Gebühren verbleiben der jeweiligen Zentralen Einrichtung zur Erfüllung ihrer Aufgaben als eigene Einnahmen.

Sechster Abschnitt

Gebühren des Career-Service

§ 17

Gebührenerhebung und Gebührenfreiheit

(1) Die Gebühren des Career Service als Zentraler Einrichtung werden für im Gebührenverzeichnis als Anlage 4 zu dieser Ordnung enthaltene Leistungen erhoben. Die Gebührenerhebung beruht bei studienbegleitenden Angeboten, die nicht Gegenstand von Studien- und Prüfungsordnungen sind, als Sonderleistung auf § 12 Abs. 7 Satz 1 SächsHSFG. Bei weiterbildenden Studien erfolgt die Erhebung auf Grundlage von § 12 Abs. 6 Nr. 1 SächsHSFG.

(2) Die nicht im Gebührenverzeichnis als Anlage 4 dieser Ordnung enthaltene Leistungen des Career Service sind gebühren- und entgeltfrei.

§ 18

Verbleib der Einnahmen

Die erhobenen Gebühren mit Ausnahme der Teilnahmegebühren an Sprachkursen verbleiben beim Career Service zur Erfüllung der Aufgaben als eigene Einnahmen. Die Gebühren für Sprachkurse werden zur Deckung der durch sie entstehenden Kosten verwendet.

Siebter Abschnitt

Vermögensverwaltung und Entgelte für Dienstleistungen

§ 19

Nutzung von Räumlichkeiten, Werkstätten, Laboreinrichtungen und Geräten

(1) Die Nutzung von Räumlichkeiten, Werkstätten, Laboreinrichtungen und Geräten unmittelbar zur Erfüllung der Ausgaben der Hochschule nach § 5 SächsHSFG sowie zu Zwecken von Forschung, künstlerischen Praxis, Lehre und Studium an der Hochschule ist grundsätzlich gebühren- und entgeltfrei.

(2) Für die Überlassung von Räumlichkeiten sowie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Werkstätten, Laboreinrichtungen und Geräten für Zwecke, die nicht unmittelbar der Aufgabenerfüllung der Hochschule nach § 5 SächsHSFG oder nicht unmittelbar Lehre, Studium, Forschung und künstlerischer Praxis an der Hochschule dienen, werden nach § 12 Abs. 7 Satz 1 SächsHSFG Entgelte erhoben.

(3) Voraussetzung der Nutzung von Räumlichkeiten sowie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Werkstätten, Laboreinrichtungen und Geräten ist der Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit der Hochschule, der die Höhe der Entgelte festsetzt. Bei der Nutzung von Räumlichkeiten sind die Verwaltungsvereinbarungen mit dem Sächsischen Immobilien- und Baumanagement (SIB) zu berücksichtigen.

(4) Bei der Nutzung von Räumlichkeiten sowie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Werkstätten, Laboreinrichtungen und Geräten durch Beschäftigte der Hochschule im Rahmen einer Nebentätigkeit sind die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Nebentätigkeitsverordnung – SächsNTVO) vom 16. September 2014 sowie nach der Sächsische Hochschulnebenstätigkeitsverordnung vom 18. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 194), die durch Artikel 26 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(5) Bei der Festlegung der Höhe der Entgelte für die Nutzung von Räumlichkeiten sowie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Werkstätten, Laboreinrichtungen und Geräten ist die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung VwV Kostenfestlegung vom 8. Mai 2020 (SächsABl. S. 560) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Achter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 20 Übergangsbestimmungen

Für Gebühren, Auslagen und Entgelte, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, findet die zu deren Entstehungszeitpunkt jeweils geltende Ordnung fort.

§ 21 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Gebühren- und Entgeltordnung, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden vom 14.06.2019 außer Kraft.

Dresden, 21.04.2021

Matthias Flügge
Rektor

Gebührenverzeichnis
Studiengebühren sowie studienbezogene Verwaltungsgebühren

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Studienbezogene Verwaltungsgebühren	
1.1	Ausfertigung von Leistungsbescheinigungen auf Antrag	5,00
1.2	Neuanfertigung eines Abschlusszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades	20,00
1.3	Kopie eines Abschlusszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades	10,00
1.4	Beglaubigung von Urkunden oder Abschlusszeugnissen über die Verleihung eines akademischen Grades	5,00
1.5	Zweitausfertigung Diploma Supplement	10,00
1.6	Ausgabe einer Ersatzchipkarte (Studentenausweis, Zugangskarte) bei Verlust, Beschädigung oder Zerstörung	20,00
1.7	Wiedereinschreibung nach bereits erfolgter Exmatrikulation durch die Hochschule (z. B. Exmatrikulation bei fehlender Rückmeldung)	20,00
1.8	Kopie einer Exmatrikulationsbescheinigung	5,00
1.9	sonstige Bescheinigungen (z.B. Rentenkasse)	5,00
2	Studiengebühren	
2.1	Gebühren nach § 8 Abs. 3	500,00
2.2	Gebühren nach § 8 Abs. 5	500,00
2.3	Teilnahme an weiterbildenden Studiengängen, je Semester	200,00
2.4	Gasthörerstudium, je Semester	50,00
2.5	Frühstudierende, je Semester	50,00

**Gebührenverzeichnis
Bibliothek**

Nr.	Gegenstand	EUR
1.	Verzugsgebühren	
	bei Nutzung nach Überschreiten der Leihfrist	
	Die Mahngebühren sind in den Verzugsgebühren bereits enthalten.	
1.1	je angefangene Woche und Medieneinheit höchstens jedoch	1,00 25,00
2.	Fernleihe	
2.1	Nehmender Leihverkehr Deutscher Leihverkehr je Bestellschein für Kopien Damit abgegolten sind die Kosten für bis zu 20 DIN A4 Kopien. Zusätzliche Kosten der Lieferbibliothek werden als Auslagen erhoben.	1,50
2.1.1	Deutscher Leihverkehr bei mehr als 20 Kopien für Gesamtauftrag je Kopie DIN A4 je Kopie DIN A3	0,10 0,20
3.	Reprografische Leistungen	
3.1	je Direktkopie (schwarz-weiß)	
3.1.1	bis DIN A4	0,10
3.1.2	DIN A3	0,20
3.1.3	Ausgabe auf 160g/m ² Papier bis DIN A4	0,40
3.1.4	Kopie mit Scanner DIN A4 DIN A3	0,30 0,40
3.1.4.1	Ausgabe auf CD-ROM	2,50
3.2	je Farbkopie DIN A4 DIN A3	1,20 2,00
3.3	Reprografische Leistung nach Nummer 3.1 bis 3.2 bei besonderen Aufwendungen (zum Beispiel Auftragserfüllung innerhalb 24 Stunden, Bestandserhaltungsmaßnahmen)	200 % der Gebühr
4.	Ersatz und Reparatur	
4.1	Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels oder bei missbräuchlicher Nutzung von Schließfächern	10,00

Gebührenverzeichnis
Gebühren, Auslagen und Entgelte des Hochschularchivs / der Kustodie

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Mündliche oder schriftliche Auskünfte , die über Hinweise zu Art, Umfang und Benutzbarkeit des einschlägigen Archiv- und Kunstgutes hinausgehen - inhaltliche Recherchen - Recherchen für die Durchführung von Reproduktionsaufträgen und für sonstige Nutzungszwecke einschließlich der Vornahme gesetzlich geforderter Anonymisierung von Archivgut - Auskunftserteilung aus personenbezogenen Unterlagen einschließlich Aktennutzung zur Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen (z. B. nach Anlage 1 Nr. 1 zu § 7 Abs. 1) <i>Vorherige Legitimation zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte erforderlich</i> je angefangene Viertelstunde Für erfolglose Recherchen werden ebenfalls Gebühren erhoben.	12,00
2	Einsichtnahme in Findmittel und Archivgut, Bereitstellung und Nutzung von Archiv- und Kunstgut im Hochschularchiv für Recherchen zu gewerblichen Zwecken je Tag	10,00
3	Zuschlag für die Bereitstellung von Archiv- und Kunstgut, deren Formate, Größe oder Überlieferungsform einen besonderen Aufwand für die Aushebung bzw. Bereitstellung erfordert je Einheit	4,00
4	Reproduktionen <i>Für alle Vervielfältigungen besteht in jedem Fall die Verpflichtung zur Einhaltung der geltenden Bestimmungen zum Schutz des Urheberrechts. Bitte beachten Sie, dass ggf. auch Rechte Dritter einzuholen sind. Für diese Rechte (z.B. Persönlichkeitsrechte) ist der Nutzende verantwortlich.</i>	
4.1	Grundgebühr, je Auftrag oder Inanspruchnahme	5,00
4.2	Zuschlag für Leistungen mit besonderem Aufwand (Großformate oder sonstiger Aufwand für Aushebung und Bereitstellung, Bearbeitung von Dateien, eigens vereinbarte Terminaufträge o.ä.) je angefangene Viertelstunde	12,00
4.3	Druckausgaben von Archiv- und Kunstgut auf Normalpapier	
4.3.1	schwarz-weiß, je Druckausgabe DIN A4 DIN A3	0,50 1,00
4.3.2	farbig, je Druckausgabe DIN A4 DIN A3	2,00 4,00

4.4	auf Spezialpapier in Fotoqualität	
4.4.1	schwarz-weiß, je Druckausgabe DIN A4 DIN A3	8,50 13,00
4.4.2	farbig, je Druckausgabe DIN A4 DIN A3	11,00 16,50
4.5	Reproduktionen, Ausgabe als Datei, je Seite oder Abbildung	
4.5.1	von Archiv- und Kunstgut niedrigauflösend, Format JPEG, 300 oder 400 dpi hochauflösend, Format JPEG, 600 dpi hochauflösend, Format TIFF, 600 dpi PDF, je gescannte Seite	3,00 3,00 4,50 3,00
4.5.2	von Leihgaben von Archiv- und Kunstgut je digitaler fotografischer Werkreproduktion	35,00
4.6	Datenausgabe (CD, DVD, E-Mail, Webtransferdienst o.a.) je Einheit	1,50
4.7	Druckausgaben von Archiv- und Kunstgut auf Normalpapier	
4.7.1	schwarz-weiß, je Druckausgabe DIN A4 DIN A3	3,50 4,00
4.7.2	farbig, je Druckausgabe DIN A4 DIN A3	5,00 7,00
4.7.3	auf Spezialpapier in Fotoqualität	
4.7.3.1	schwarz-weiß, je Druckausgabe DIN A4 DIN A3	11,50 16,00
4.7.3.2	farbig, je Druckausgabe DIN A4 DIN A3	14,00 19,50
4.8	Reproduktionen von audiovisuellen Medien, je Medium	
4.8.1	Audio-Dateien digitale Medien, je angefangene Viertelstunde Laufzeit analoge Medien, je angefangene Viertelstunde Laufzeit für kommerzielle Nutzung, je angefangene Viertelstunde Laufzeit	5,00 10,00 15,00
4.8.2	Audiovisuelle Dateien digitale Medien, je angefangene Viertelstunde Laufzeit analoge Medien, je angefangene Viertelstunde Laufzeit für kommerzielle Nutzung, je angefangene Viertelstunde Laufzeit	5,00 10,00 20,00
5	Veröffentlichungen <i>Für alle Veröffentlichungen besteht in jedem Fall die Verpflichtung zur Einhaltung der geltenden Bestimmungen zum Schutz des Urheberrechts. Bitte beachten Sie, dass ggf. auch Rechte Dritter einzuholen sind. Für diese Rechte (z.B. Persönlichkeitsrechte) ist der Nutzende verantwortlich.</i>	
5.1	Veröffentlichung von Archiv- und Kunstgut in Publikationen (Bücher, CD, DVD; E-Books plus 50%), je Reproduktion	

	Auflage bis 5.000 bis 10.000 bis 50.000 über 50.000	40,00 50,00 80,00 160,00
5.2	Veröffentlichung von Archiv- und Kunstgut in Zeitungen und Zeitschriften, je Reproduktion Auflage bis 100.000 bis 500.000 bis 1 Million über 1 Million	60,00 80,00 100,00 120,00
5.3	Veröffentlichung von Archiv- und Kunstgut in Ausstellungen, je Reproduktion bis 6 Monate Dauer-/Wanderausstellung bis 3 Jahre internationale Ausstellung bis 3 Jahre	20,00 30,00 40,00
5.4	Veröffentlichung von Archiv- und Kunstgut im Internet und in anderen Online-Diensten, je Reproduktion 1 Monat 6 Monate 1 Jahr 3 Jahre Apps	30,00 100,00 150,00 200,00 50,00
5.5	Veröffentlichung von Archiv- und Kunstgut auf Werbeträgern (Poster, Kartonagen, Aufkleber o. ä.), je Reproduktion Auflage bis 3.000 bis 5.000 bis 10.000 höher als 10.000	170,00 300,00 500,00 700,00
5.6	Veröffentlichung von Archiv- und Kunstgut in audiovisuellen Medien (redaktionelle Nutzung, Hörfunk, Fernsehen, Kino, Internet-Streaming), je Reproduktion einmalige Ausstrahlung mehrmalige Ausstrahlung deutschsprachige Rechte, 5 Jahre TV-Weltrechte Film, DVD, Videos (unabhängig von der Auflagenhöhe)	50,00 100,00 200,00 100,00
5.7	Sonderleistungen	
5.7.1	Transkriptionen von Archivgut (nur auf Anfrage) je angefangene Viertelstunde	25,00

Gebührenverzeichnis
Career Service

Nr.	Gegenstand	EUR
1.	Gebühren für weiterbildende Studienangebote (§ 12 Abs. 6 Nr. 1 SächsHSFG) und Sonderleistungen (§ 12 Abs. 7 Satz 1 SächsHSFG)	
1.1	Gebühr für die Teilnahme an einem Sprachkurs der Hochschule oder kooperierender Einrichtungen (z. B. TUDIAS), der nicht nach Studien- und Prüfungsordnung verpflichtend ist, je Semester	25,00
1.2	Gebühr für die Teilnahme am Kurs Websitegestaltung des Career Service	50,00
1.3	Gebühr für die Teilnahme an Angeboten des Career Service (ausgenommen Mitglieder der HfBK Dresden und anderer Einrichtungen im Rahmen der Kooperationsverträge), je Veranstaltung und Semester	50,00